

Anlage zum RS Nr. 066/2012  
vom 13.04.2012

**Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen**



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen - Postfach 22 00 03 - 80535 München

**Bayer. Gemeindetag**  
Dreschstraße 8  
80805 München

Name  
Herr Wonka

Telefon  
089 2306-2446

**Bayer. Landkreistag**  
Kardinal-Döpfner-Straße 8  
80333 München

Telefax  
089 2306-2804

**Bayer. Städtetag**  
Prannerstraße 7  
80333 München

Verband der bayerischen Bezirke  
- Geschäftsstelle -  
Knöbelstraße 10  
80538 München

nachrichtlich:  
Bayer. Sparkassen- und Giroverband, München  
Karolinenplatz 5  
80333 München

Bayer. Kommunalen Prüfungsverband  
Renatastraße 73  
80639 München

Landeshauptstadt München  
- Personal- und Organisationsreferat (P 12) -  
Marienplatz 8  
80331 München

Landeshauptstadt München  
Personalleistungen  
Rosenheimer Straße 118  
81669 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
23-P 1510-026-47571/11

Datum  
30. März 2012

**Erteilung der Zustimmung zum Dienstherrnwechsel gemäß Art. 95  
Abs. 2 Satz 2 BayBeamtVG**

Dienstgebäude  
Odeonsplatz 4  
80539 München

Öffentliche Verkehrsmittel  
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Telefon  
Vermittlung  
089 2306-0

E-Mail  
poststelle@stmf.bayern.de  
Internet  
www.stmf.bayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Art. 95 Abs. 1 BayBeamtVG (bzw. § 3 Abs. 1 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages) findet bei einem Dienstherrnwechsel eines Beamten bzw. einer Beamtin eine Versorgungslastenteilung zwischen den beteiligten Dienstherrn statt, wenn der abgebende Dienstherr dem Wechsel zugestimmt hat und zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt keine zeitliche Unterbrechung liegt.

Aus gegebenem Anlass weist das Staatsministerium der Finanzen darauf hin, dass gemäß Art. 95 Abs. 2 Satz 2 BayBeamtVG (bzw. § 3 Abs. 2 Satz 2 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages) die Zustimmung nur im Ausnahmefall verweigert werden darf, wenn im Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels dienstliche Gründe dauerhaft und unbehebbar entgegen stehen. Fiskalische Erwägungen bzw. in der Person des wechselnden Beamten liegende Gründe dürfen nicht herangezogen werden. Etwaige verwaltungsinterne Vorgaben, nach denen die Zustimmung zu verweigern ist, wenn der Beamte oder die Beamtin vor Ablauf einer bestimmten Dienstzeit beim bisherigen Dienstherrn wechselt, sind gegebenenfalls außer Acht zu lassen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die verweigerte Zustimmung nicht nur die Versorgungslastenteilung zwischen den beteiligten Dienstherrn betrifft, sondern auch für den Beamten oder die Beamtin unmittelbare besoldungsrechtliche Konsequenzen haben kann. Wird der Beamte oder die Beamtin zu einem anderen Dienstherrn versetzt, findet für die Bemessung des Grundgehalts keine Stufenneufestsetzung statt. Der Beamte oder die Beamtin nimmt in diesem Fall seine bisherige Stufe sowie die bisherige Stufenlaufzeit in das neue Dienstverhältnis mit. Wechselt der Beamte oder die Beamtin hingegen im Wege der Entlassung und Neubegründung eines Beamtenverhältnisses zum neuen Dienstherrn, ist gemäß Art. 30, 31 BayBesG eine Stufenneufestsetzung vorzunehmen (vgl. auch Nr. 30.1.3 BayVwVBes sowie das Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen an die Landeshauptstadt München vom 30. September 2011 – Gz. 23 – P 1510 – 026 –

36011/11, das die kommunalen Spitzenverbände in Abdruck erhalten haben).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Beamte und Beamtinnen einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung bei der Entscheidung über ein Versetzungsgesuch gegenüber dem abgebenden Dienstherrn haben. Zudem besteht die Fürsorgepflicht des aufnehmenden Dienstherrn, die Betroffenen über mögliche besoldungsrechtlichen Konsequenzen eines Wechsels aufzuklären.

Um Beachtung der oben genannten Grundsätze wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen  
Wilhelm Hüllmantel  
Ministerialdirigent



Beglaubigt

*Handwritten signature*